

dere der Genfer Abkommen von 1949 und der beiden Zusatzprotokolle,

davon Kenntnis nehmend, daß sich die sechszwanzigste Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz die von der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für den Schutz von Kriegsoptionen ausgearbeiteten Empfehlungen zu eigen gemacht hat, so auch die Empfehlung, daß der Verwahrer der Genfer Abkommen von 1949 regelmäßige Tagungen der Vertragsstaaten dieser Abkommen veranstalten soll, um allgemeine Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung des humanitären Völkerrechts zu behandeln,

aner kennend, daß sich das am 17. Juli 1998 verabschiedete Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁴ auf die schwersten Verbrechen nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes angehen, und daß nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, daß darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der Straflosigkeit der Urheber solcher Verbrechen ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

Kenntnis nehmend von dem analytischen Bericht über humanitäre Mindestnormen, der der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde⁵,

im Hinblick darauf, daß das humanitäre Völkerrecht ein wichtiges Thema der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen war, die 1999, fünfzig Jahre nach der Verabschiedung der Genfer Abkommen, zu Ende gehen wird, und daß im Zuge der Begehung des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz 1999 in Den Haag und in St. Petersburg hervorgehoben werden wird, welche Bedeutung diesen Rechtsvorschriften zukommt,

1. *begrüßt* die nahezu universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949³ und nimmt Kenntnis von der Tendenz hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977²;

2. *appelliert* an alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen von 1949, in Erwägung zu ziehen, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald Vertragsparteien der Zusatzprotokolle zu werden;

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I sind, beziehungsweise alle Nichtvertragsstaaten, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, *auf*, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle *auf*, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

5. *erklärt*, daß das humanitäre Völkerrecht wirksamer umgesetzt werden muß;

6. *begrüßt es*, daß das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Bemühungen der Mitgliedstaaten, Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu ergreifen, und die Förderung des diesbezüglichen Informationsaustauschs zwischen Regierungen durch Beratende Dienste unterstützt;

7. *begrüßt außerdem* die im Januar 1998 abgehaltene erste regelmäßige Tagung über die Anwendung des humanitären Völkerrechts;

8. *nimmt davon Kenntnis*, daß im Oktober 1998 eine Sachverständigentagung über allgemeine Probleme der Umsetzung des vierten Genfer Abkommens abgehalten wurde⁶;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung, ausgehend von den seitens der Mitgliedstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen, einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des bestehenden humanitären Völkerrechts ergriffen wurden, so auch im Hinblick auf seine Verbreitung und seine vollinhaltliche Umsetzung auf einzelstaatlicher Ebene;

10. *beschließt*, den Punkt "Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/97. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs⁷,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln beziehungsweise zu festigen,

überzeugt, daß die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

bestürzt über die in jüngster Zeit verübten Gewalttaten gegen diplomatische und konsularische Vertreter sowie gegen Vertreter und Bedienstete internationaler

⁴ A/CONF.183/9.

⁵ E/CN.4/1998/87 und Add.1.

⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁷ A/INF/52/6 und Add.1 und A/53/276 und Korr.1.

zwischenstaatlicher Organisationen, die unschuldige Menschenleben gefährdet oder gefordert und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindert haben,

mit dem Ausdruck ihres Mitgeföhls für die Opfer dieser rechtswidrigen Handlungen,

mit Genugtuung über die Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die flagranten Verstöße gegen den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und der Bediensteten dieser Organisationen,

besorgt über die Nichtachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

unter Hinweis darauf, daß alle Personen, die solche Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet ihrer Vorrechte und Immunitäten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Empfangsstaats zu achten,

sowie unter Hinweis darauf, daß diplomatische und konsularische Räumlichkeiten nicht in einer Weise benutzt werden dürfen, die mit den diplomatischen oder konsularischen Aufgaben unvereinbar ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen, so auch Maßnahmen präventiver Art, zu ergreifen und die Täter vor Gericht zu bringen,

mit Genugtuung über die diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits ergriffen haben,

in der Überzeugung, daß die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgeführten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁷;

2. *verurteilt entschieden* die Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und betont, daß es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *verurteilt außerdem entschieden* die in jüngster Zeit gegen diese Vertretungen, Vertreter und Bedienstete verübten

Gewalthandlungen, die in den entsprechenden Berichten zu diesem Punkt erwähnt werden;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen genau zu beachten, anzuwenden und durchzusetzen und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu gewährleisten, die sich von Amts wegen in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, und insbesondere auch praktische Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen, Vertreter und Bediensteten befürworten, dazu anstiften, diese organisieren oder durchführen;

5. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alles Erforderliche zu tun, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu verhindern und gegebenenfalls unter Mitwirkung der Vereinten Nationen sicherzustellen, daß diese Handlungen vollständig untersucht werden, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

6. *empfiehlt* den Staaten, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat eng zusammenzuarbeiten, was praktische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie was den Austausch von Informationen über die Umstände betrifft, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verstöße ereignet haben;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Mißbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten zu verhindern, insbesondere schweren Mißbrauch, namentlich in Verbindung mit Gewalthandlungen;

8. *empfiehlt* den Staaten, eng mit dem Staat zusammenzuarbeiten, in dessen Hoheitsgebiet es zum Mißbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten gekommen ist, so auch indem sie Informationen austauschen und seinen Justizbehörden Unterstützung gewähren, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

9. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, soweit nicht bereits geschehen, Vertragspartei der Rechtsakte zu werden, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen;

10. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, im Falle einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Vertretungen beziehungsweise die Sicherheit der in Ziffer 2

genannten Vertreter und Bediensteten von den Mitteln der friedlichen Streitbeilegung Gebrauch zu machen, so auch von den Guten Diensten des Generalsekretärs, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

11. *ersucht* alle Staaten, dem Generalsekretär gemäß Ziffer 9 der Resolution 42/154 vom 7. Dezember 1987 Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Ziffer 12 der Resolution 42/154 jährlich einen Bericht zu dieser Frage herauszugeben, der auch eine analytische Zusammenfassung der nach Ziffer 11 eingegangenen Berichte enthält, sowie seine anderen Aufgaben gemäß derselben Resolution wahrzunehmen;

13. *beschließt*, den Punkt "Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/98. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den von der Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung verabschiedeten Artikelentwürfen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit⁸ sowie von der Empfehlung der Kommission, eine internationale Bevollmächtigtenkonferenz zur Prüfung der Artikelentwürfe und zum Abschluß eines diesbezüglichen Übereinkommens einzuberufen⁹,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 49/61 vom 9. Dezember 1994 die Empfehlung der Völkerrechtskommission gebilligt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 52/151 vom 15. Dezember 1997 beschlossen hat, die Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung erneut zu behandeln, mit dem Ziel, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung eine Arbeitsgruppe einzusetzen,

erneut erklärend, daß die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts zur Verwirklichung der in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze beiträgt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰,

1. *beschließt*, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten sowie den Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen offenstehende Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses einzusetzen, mit dem Auftrag, die noch offenen Sachfragen im Zusammenhang mit den von der Völkerrechtskommission verabschiedeten Artikelentwürfen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit⁸ zu prüfen und dabei die jüngsten Entwicklungen in der Praxis und in den Rechtsvorschriften der Staaten und sonstige Faktoren im Zusammenhang mit dieser Frage, die sich seit der Verabschiedung der Artikelentwürfe ergeben haben, sowie die von den Staaten gemäß Ziffer 2 der Resolution 49/61 und Ziffer 2 der Resolution 52/151 vorgelegten Stellungnahmen zu berücksichtigen und zu prüfen, ob es irgendwelche von der Arbeitsgruppe aufgezeigte Fragen gibt, zu denen es von Nutzen wäre, weitere Stellungnahmen und Empfehlungen der Kommission einzuholen;

2. *bittet* die Völkerrechtskommission, zur Erleichterung der Aufgabe der Arbeitsgruppe bis zum 31. August 1999 etwaige vorläufige Stellungnahmen zu den noch offenen Sachfragen im Zusammenhang mit den Artikelentwürfen vorzulegen und dabei die Ergebnisse der gemäß Beschluß 48/413 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1993 abgehaltenen informellen Beratungen sowie die jüngsten Entwicklungen in der Praxis der Staaten und sonstige Faktoren im Zusammenhang mit dieser Frage, die sich seit der Verabschiedung der Artikelentwürfe ergeben haben, zu berücksichtigen;

3. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung den Punkt "Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/99. Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen

Die Generalversammlung,

nochmals bekräftigend, daß die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten sowie die Vertragsstaaten des Statuts des Internationalen Gerichtshofs für die Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen eintreten, die die Generalversammlung in ihren Resolutionen zu diesem Tagesordnungspunkt verkündet hat¹¹,

ingedenk der langen und bewährten Tradition der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts, deren Grundstein mit der ersten und zweiten Internationalen Friedenskonferenz gelegt wurde, die 1899 beziehungsweise 1907 in Den Haag abgehalten wurden,

⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/46/10), Ziffer 28.

⁹ Ebd., Ziffer 25.

¹⁰ A/53/274 und Add.1.

¹¹ Namentlich in den Resolutionen 44/23, 51/157 und 52/153.